

Stimmungen enthalten, darf in diesen und in anderen Verwendungsgebieten bei einstufigen Luftverdichtern mit einer Kupplungsleistung bis 25 kW je Baueinheit die Verdichtungs-Endtemperatur (unmittelbar am Druckstutzen gemessen) 240° C erreichen.

(2) Das gleiche gilt für zwei- und mehrstufige Luftverdichter desselben Leistungsbereiches für intermittierenden Betrieb, während im Dauerbetrieb nur eine Stufen-Endtemperatur von 200° C erreicht werden darf. Bei ein- und mehrstufigen Luftverdichtern von 25 bis 75 kW Kupplungsleistung je Baueinheit darf am Druckstutzen jeder einzelnen Stufe die Temperatur 200° C nicht überschreiten. Bei Verdichtern über 75 kW Kupplungsleistung je Baueinheit darf die Temperatur hinter jeder Drudestufe 160° C nicht überschreiten. In allen Fällen darf jedoch die normale Betriebstemperatur am Abscheider oder Drudebehälter nicht höher als 160° C sein. Ausgenommen hiervon sind ölfreie Verdichter bzw. Verdichter, bei denen keine Beeinflussung des Schmieröles durch das Fördermittel eintreten kann.

§ 12

Ein Auszug aus der Bedienungsanweisung für Verdichter ist direkt am Verdichter oder in seiner unmittelbaren Nähe gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

§ 13

Für die Triebwerke und Antriebe von Verdichtern gelten die Sicherheitsvorschriften der Arbeitsschutzanordnung 530 vom 26. April 1952 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. S. 335) sowie die Ergänzungsbestimmung vom 4. September 1952 zu der Arbeitsschutzanordnung 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. S. 841) und der Arbeitsschutzanordnung 541 vom 25. Juni 1952 — Triebwerke (Transmissionen) — (GBl. S. 542).

§ 14

Für die Verdichter von Druckluftanlagen in elektrischen Schaltanlagen, bei denen Luft zum Antrieb und zur Lichtbogenlöschung bei elektrischen Schaltern verwendet wird, gelten folgende Bestimmungen:

1. An Stelle der Manometer für jede Druckstufe genügen bei einem Förderstrom bis zu 200 l/min und einem Enddruck von höchstens 10 kp/cm² Überdruck-Anschlußmöglichkeiten für Manometer. Die Thermometer zum Messen der Lufttemperatur können wegfallen.
2. Als Abscheider für Schmiermittel und Wasser können auch die Druckluftbehälter dienen, wenn sie ausreichend große Besichtigungsöffnungen haben, leicht zugänglich sind und eine Entleerungsvorrichtung besitzen. Andernfalls müssen besondere Abscheider wenigstens hinter der letzten Verdichterstufe vorhanden sein. Solche Abscheider müssen in angemessenen Fristen, die sich nach der Höhe des Luftverbrauches und den Witterungseinflüssen richten, entleert werden.

§ 15

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsschutzanordnung bereits bestehenden Anlagen müssen im Laufe von 5 Jahren den Bestimmungen dieser

[Arbeitsschutzanordnung angeglichen werden, soweit nicht gemäß § 11 eine weitergehende Ausnahmegenehmigung erteilt ist.

§ 16

(1) Die Arbeitsschutzinspektion des Bezirksvorstandes des FDGB kann in begründeten Einzelfällen bei bestehenden Anlagen Ausnahmegenehmigungen von den vorstehenden Bestimmungen erteilen, sofern die zuständige Bezirksinspektion der Technischen Überwachung für den Bereich der überwachungspflichtigen Anlagen in dem dem Antrag beigefügten Gutachten die Ausnahmegenehmigung befürwortet.

(2) Die Anträge sind über die für den Betrieb zuständige Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

§ 17

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 521 (Neufassung) — Kompressoren — vom 3. März 1955 (GBl. I S. 201) außer Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1959

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

Anordnung Nr. 2* über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage.

Vom 8. Januar 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBl. S. 101) erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer von staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbeständen erhalten aus staatlichen Mitteln für jedes Kilo abgelieferte Milch auf der Basis eines durchschnittlichen Fettgehaltes von 3,5 %/o einen Zuschlag von 0,03 DM. Bei Verkauf von Zucht- und Nutztieren wird ihnen zu dem nach den gültigen Preisvorschriften festgesetzten Erzeugerpreis ein Zuschlag gewährt, dessen Höhe durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft jeweils für ein Jahr festgesetzt wird. Der Zuschlag ist vom Käufer des Tieres zu zahlen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichell

• VO (Nr. 1) GBl. 1951 S. 101